

Satzung der Narrenzunft Schmalegg "Bettelspitz" e.V.

1) § 1 Name und Sitz

Die Narrenzunft führt den Namen Narrenzunft Schmalegg "Bettelspitz" e.V. und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein hat den Sitz in Ravensburg-Schmalegg.

2) § 2 Sinn und Zweck

Die Narrenzunft Schmalegg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fasnet. Die Narrenzunft will das ererbte Fasnetsbrauchtum erhalten, pflegen und fördern. Sie plant und organisiert Fasnetsveranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung freundschaftlicher Kontakte zu Narrenzünften und -vereinen, Durchführung von Fasnetsumzügen, Narrenbaumstellen und kulturelle Veranstaltungen.

3) § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, bei den Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Zunftsrat. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Zunftsrat beschlossen.

Die Maskenordnung wird in einer vom Zunftsrat zu bestimmenden gesonderten Verordnung geregelt.

4) § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitglieds
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss nach §4 Abs. II
- d) Auflösung der Narrenzunft Schmalegg Bettelspitz e.V.
 - I. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; die Mitteilung muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des

Geschäftsjahres gegenüber dem Zunftmeister oder Vertreter erfolgen.

II. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates bei:

- a) zunftschädigendem Verhalten
- b) groben und wiederholten Verstößen gegen Zweck und Satzung der Narrenzunft Schmalegg Bettelspitz e.V.
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei Verlust dieser Ehrenrechte ist keine Anhörung durch den Zunftrat notwendig.
- d) sonstigem wichtigen Grund.

Gegen einen vom Zunftrat ausgesprochenen Ausschluss besteht innerhalb von 4 Wochen ein Einspruchsrecht des Betroffenen an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Vorgang beschließt.

5) § 5 Gemeinnützigkeit

Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) § 6 Beitrag

Jedes Zunftmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und in der Beitragsordnung festgehalten ist. Zusätzlich sind die Zunftmitglieder dazu verpflichtet, bei Bedarf für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Höhe der Arbeitsstunden legt der Zunftrat fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

7) § 7 Organe der Zunft

Organe der Zunft sind:

- a) der Zunftrat
- b) die Mitgliederversammlung

8) § 8 Zunfttrat

Die Mitglieder des Zunftrates sind:

Gruppe 1:

- 2. Zunftmeister
- Säckelmeister
- Schriftführer
- 1. Gruppenvogt
- 2. Gruppenvogt

Gruppe 2:

- 1. Zunftmeister
- Häswart
- Umzugsmeister
- Jugendwart
- 3. Gruppenvogt
- 4. Gruppenvogt

Die Wahlen erfolgen jährlich abwechselnd Gruppe 1 und Gruppe 2. Die Amtszeit der gewählten Zunftträte beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Zunftmeister und der 2. Zunftmeister vertreten die Zunft gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt. Beschlüsse des Zunft Rates sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Scheidet ein Zunft ratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Zunft ratsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Zunft rat kooptieren. Maximal dürfen zwei Zunft ratsmitglieder kooptiert werden.

9) § 9 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr und Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis 31. Dezember des Jahres. Die Kasse der Zunft wird jährlich durch zwei Kassenprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres geprüft. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung.

10) §10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen Jugendliche unter 16 Jahren, ein Stimmrecht. Stimmrecht besitzen auch die Ehrenmitglieder. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Zunft rates
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Zunft rates
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Zunft.

Die Mitgliederversammlung muss bis spätestens zum 30.06 des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Tagesordnung ist bei der Veröffentlichung bekanntzugeben. Der Zunft rat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragen. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen

Mitglieder notwendig. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Zunftrat durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Vereins. Die Frist muss mindestens 14 Tage betragen.

11) § 11 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Die Beurkundung sämtlicher Versammlungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer durchgeführt.

12) § 12 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung der Zunft muss das Zunftvermögen der Ortschaft Schmalegg übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

- Fünfte Änderung der Satzung vom 30. November 1996
Änderung §8 Zunftrat; §6 Beitrag, §12 Einberufung von Versammlungen (gelöscht, §13 wird der neue §12)
Schmalegg, 16.05.2025



Markus Haag
(1. Zunftmeister)



Sven Schuler
(2. Zunftmeister)